

Kindertagespflege im Kreis Gütersloh

Leitfaden Inklusion

Herausgeber: Kreis Gütersloh

Abteilung Jugend

Stand: September 2023

Inhaltsverzeichnis

Pra	Präambel		
1.	Ink	lusion in der Kindertagespflege	. 3
•	1.1	Ziele	. 3
2.	Ein	aussetzungen für die Gewährung und die Erbringung der gliederungshilfeleistungen im Rahmen der Betreuung in der Kindertagespfleg h § 53 SGB XII	_
2	2.1	Vorliegen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege und einer inklusiven pädagogischen Konzeption	. 5
2	2.2	Zusatzqualifikation für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege	
2	2.3	Sicherstellung der Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall	6
3.	Hei	lpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege	. 7
3	3.1	Verbesserung des Betreuungsschlüssels	7
3	3.2	Zusätzliche Beratungsleistungen	8
3	3.3	Behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände	8
4.	Lau	lfende Anforderungen an die Kindertagespflegeperson im Bereich Inklusion	. 8
5.	LW	L Antragsstellung und Kontakte	. 9
Δh	laufn	ılan	10

Präambel

Ende 2016 trat das »Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung« – Bundesteilhabegesetz (BTHG) – mit dem Ziel der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft.

Ein wesentliches Element ist die Reform der sogenannten Eingliederungshilfe, die Leistungen für Menschen mit Behinderung umfasst. Diese zielen auf mehr Selbstbestimmung und eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben.

Der besondere Fokus gilt hierbei Kindern mit (drohender) Behinderung oder Beeinträchtigungen, die möglichst früh und individuell gefördert werden sollten. Dafür kommen bis zur Einschulung unterschiedliche Eingliederungshilfeleistungen infrage. Eine wichtige Rolle spielen heilpädagogische Leistungen, also alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass sich das Kind entwickeln und seine Persönlichkeit entfalten kann. Diese können in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege oder durch Frühförderstellen erbracht werden.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist einheitlich für heilpädagogische Leistungen bis zum Schuleintritt zuständig, die in Einrichtungen angeboten werden. Das Ziel: Kinder mit Behinderung und deren Eltern sollen umfassend und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können – und zwar unabhängig von ihrem Wohnort und der jeweiligen Betreuungsform (vgl. LVR Jugendhilfereport 2021).

Dieser Leitfaden soll den Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten dazu dienen, einen Überblick zu bekommen, welche Unterstützung und finanziellen Leistungen sie für die Betreuung eines/ihres Kindes mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege bekommen können und welche Voraussetzungen dafür erfüllt werden müssen.

1. Inklusion in der Kindertagespflege

Damit ein Kind mit (drohender) Behinderung oder Entwicklungsverzögerung in der Kindertagespflege entsprechend seines individuellen Bedarfes gefördert und Leistungen gewährt werden können, gibt es einige Voraussetzungen. Dieser Leitfaden soll dazu dienen, einen Überblick über die Möglichkeiten der (finanziellen) Unterstützung und den Ablauf des Antragsverfahrens beim LWL zu geben.¹

1.1 Ziele

Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind oder eine Behinderung aufweisen und bei denen dies vom Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, können eine inklusive Kindertagespflegestelle besuchen. Dieses Recht ist im SGB VIII ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres² verankert. Die einzelnen Landesgesetze regeln darüber hinaus teilweise zusätzlich die finanzielle Förderung von inklusiver Kindertagespflege.

¹ Dieser Leitfaden bezieht sich größtenteils auf die Informationen und Vorgaben zum Antragsverfahren des LWL, die Sie auch unter folgendem Link finden können: https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusive-kindertagespetreuung/inklusive-kindertagespet

² Theoretisch kann seitens des LWL das Kind auch bis zur Einschulung in der KTP gefördert werden. Die Voraussetzungen werden individuell geprüft.

Die inklusive Kindertagespflege verfolgt das Ziel, Kinder von Anfang an gemeinsam aufwachsen zu lassen. Hier hat jedes Kind das gleiche Recht auf individuelle Unterstützung und Förderung, egal auf welcher Entwicklungsstufe es kompetent ist. Die individuelle Ermittlung des Förderbedarfs steht im Vordergrund.

Die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh ist für die abschließende Eignungsfeststellung der Kindertagespflegeperson und Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII zuständig. Bei der Koordination der Inklusion in den Kindertagespflegestellen unterstützt die Abteilung Jugend die örtlichen Vermittlungsstellen für Kindertagespflege, die Kindertagespflegepersonen und die Eltern.

Die Kindertagespflegeperson vor Ort erbringt die heilpädagogische Leistung, die durch den LWL finanziert und dort beantragt wird.

2. Voraussetzungen für die Gewährung und die Erbringung der Eingliederungshilfeleistungen im Rahmen der Betreuung in der Kindertagespflege nach § 53 SGB XII

Damit Eingliederungshilfeleistungen im Rahmen der Betreuung in der Kindertagespflege nach § 53 SGB XII geleistet werden können, sind einige Voraussetzungen zu erfüllen. Diese werden im Folgenden aufgelistet:

- Das Kind ist im Sinne des § 99 SGB IX aufgrund einer vorliegenden Behinderung in seiner sozialen Teilhabe wesentlich beeinträchtigt bzw. von einer solchen Beeinträchtigung bedroht.³
- Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und eine Konzeption gemäß § 17 KiBiz mit Ausführungen zur inklusiven Betreuung sowie eines Gewaltschutzkonzeptes gem. § 37a SGB IX. (vgl. Kapitel 2.1)
- Die Kindertagespflegeperson verfügt über oder beginnt zeitnah eine Zusatzqualifizierung zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen. (vgl. Kapitel 2.2)
- Die vorhandenen Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle sind für die Betreuung und Förderung des Kindes mit Behinderung geeignet. Diese Eignung muss individuell vom Kreis Gütersloh, Abteilung Jugend, geprüft werden und ist von den jeweiligen Bedürfnissen des Kindes abhängig.
- Die Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall ist sichergestellt. (vgl. Kapitel 2.3)
- Die Kindertagespflegeperson schließt mit dem LWL eine schriftliche auf die Betreuung einzelnen Kindes bezogene Vereinbarung zur Erbringung der Eingliederungshilfeleistungen gem. § 79 SGB ΙX basierend dem Landesrahmenvertrag gem. §131 SGB IX ab. Die Vereinbarung stellt die rechtliche Grundlage zur Erbringung und zum Erhalt der Leistung dar und regelt den kindbezogenen Umfang der Leistung.

Einschränkung ausgegangen werden kann.

_

³ Eine (drohende) Behinderung kann auch während der Betreuung eines Kindes durch die Kindertagespflegeperson festgestellt werden. In diesem Fall ist die Diagnose durch den Kinderarzt/ die Kinderärztin zu stellen, wenn von einer längerfristigen Einschränkung ausgegengen werden kann.

2.1 Vorliegen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege und einer inklusiven pädagogischen Konzeption

Damit eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit einer (drohenden) Behinderung betreuen kann, muss sie über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verfügen. In der Regel liegt diese Erlaubnis bereits vor.

Die Kindertagespflegeperson ist darüber hinaus dazu verpflichtet, ihre pädagogische Konzeption, gem. § 17 KiBiz für die inklusive Betreuung anzupassen. Inhaltlich sollte dabei beschrieben werden, wie die Kindertagespflegeperson die Teilhabe eines Kindes mit (drohender) Behinderung im Rahmen der Betreuung in der Kindertagespflegegruppe erreichen möchte.

Die folgenden Leitfragen⁴ können der Kindertagespflegeperson dabei helfen, ihre Konzeption für die inklusive Betreuung anzupassen:

- Mit welchen im Alltag integrierten Angeboten kann die F\u00f6rderung eines Kindes mit (drohender) Behinderung erfolgen?
- Wie kann die Einbindung eines Kindes mit (drohender) Behinderung in das Gruppengeschehen (z.B. Aufbau sozialer Beziehungen, Teilhabe am gemeinsamen Spiel) gelingen?
- Wie gestaltet die Kindertagespflegeperson die Zusammenarbeit mit den Eltern im Kontext der möglicherweise besonderen Bedürfnisse von Familien mit einem Kind mit Behinderung?
- Hat die Kindertagespflegeperson bereits Kontakte zu Einrichtungen, die im Rahmen von Eingliederungshilfe Erfahrungen haben und ggfs. unterstützen können (z.B. Frühförderstellen, Familienberatungsstellen)? Wie kann Vernetzung und Kooperation stattfinden?
- Wie sieht die Zusammenarbeit mit der örtlichen Vermittlungsstelle für Kindertagespflege und/ oder der Fachberatung der Abteilung Jugend aus?
- Wie gestalten Sie die Bildungsdokumentation vor dem Hintergrund der gesetzten Förderziele (s. Stellungnahme der Kindertagespflegeperson für den LWL)?
- Wie kann eine Begleitung beim Übergang in anschließende Betreuungssysteme aussehen?
- Was sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit (drohenden) Behinderungen?

Das Vorliegen der Erlaubnis zur Kindertagespflege, einer inklusiven pädagogischen Konzeption sowie eines Gewaltschutzkonzeptes gem. § 37a SGB IX, wird vom Kreis Gütersloh, Abteilung Jugend geprüft und im Rahmen der Antragsstellung beim LWL bestätigt.

2.2 Zusatzqualifikation für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegeperson benötigt für die Betreuung von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung eine Zusatzqualifizierung im Umfang von 100 Stunden. Der Zertifikatskurs "Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege" kann beim LWL oder

⁴ Vgl. LVR – Landesjugendamt Rheinland und LWL – Landesjugendamt Westfalen (2020): AN ALLE DENKEN. Empfehlung zur Erstellung einer Inklusionspädagogischen Konzeption, S. 16. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Auflistung möglicher Leitfragen.

möglicher Leitfragen.

anderen anerkannten Bildungsträgern absolviert werden, sofern diese den inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen des LWL entsprechen.⁵

Inhalte dieses Kurses sind: Rechtliche Rahmenbedingungen, Entwicklungspsychologie, Bildungsdokumentation, Motorik, Sprachentwicklung, Autonomieentwicklung, kollegiale Beratung und Vernetzung verschiedener Fachdisziplinen. Selbstlerneinheiten mit viel Praxisbezug und Reflexion ergänzen die jeweiligen Moduleinheiten.

Die Kosten der Qualifizierung werden durch den LWL vollständig rückfinanziert, sofern die Qualifikation bei Antragsstellung noch nicht vorliegt/ abgeschlossen ist und ein Kind mit (drohender) Behinderung bereits oder zukünftig betreut wird (abgeschlossener Betreuungsvertrag). Eine vorsorgliche Finanzierung der Qualifizierung wird vom LWL nicht übernommen⁶. Für die Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung bei einer Kindertagespflegeperson reicht der Nachweis einer Anmeldebestätigung bei einem entsprechenden Qualifizierungskurs im Umfang von 100 Stunden aus. Eine Rücksprache mit dem LWL wird vor Kursbeginn empfohlen.

Für Kindertagespflegepersonen, die neben der allgemeinen Grundqualifikation für die Kindertagespflege (80 bzw. 160 UE) über eine heilpädagogische Ausbildung verfügen, ist eine Zusatzqualifizierung nicht erforderlich (z.B. staatlich anerkannte ErzieherInnen, staatlich anerkannte HeilpädagogInnen, staatlich anerkannte HeilerziehungspflegerInnen und HeilerziehungspflegehelferInnen)⁷.

Allerdings ist die Zusatzqualifizierung für die Beantragung/ Auszahlung einer zusätzlichen Pauschale über den Kreis Gütersloh, Abteilung Jugend zwingend erforderlich.⁸ Zusätzlich zur regulären Förderung der Kindertagespflege kann eine Kindertagespflegeperson, die über eine Zusatzqualifikation für die Betreuung für Kinder mit Behinderung (100 Stunden) verfügt, einen Pauschalbetrag in Höhe von 100 €⁹ monatlich erhalten. Der Betrag wird unabhängig von dem wöchentlichen Betreuungsumfang für die Monate gezahlt, in denen ein Kind mit einer (drohenden) Behinderung tatsächlich betreut wird und die Zusatzqualifikation mindestens begonnen wurde.

2.3 Sicherstellung der Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall

Die Vertretung der Betreuung des Kindes muss sowohl für den Krankheits- als auch für den Urlaubsfall der Kindertagespflegeperson sichergestellt sein.

_

 $^{^{5}}$ Eine Liste mit anerkannten Kursanbietern/ Zertifikationskursen kann beim LWL angefragt werden.

⁶ Sofern eine Kindertagespflegeperson plant, in Zukunft Kinder mit einer (drohenden) Behinderung zu betreuen, jedoch bisher noch für kein konkretes Kind ein Platz angefragt wurde, ist die vorsorgliche Finanzierung des o.g. Qualifizierungskurses durch den Kreis Gütersloh, Abteilung Jugend, möglich. Die Höhe des Zuschusses wird analog der Vorgaben des LWL für die reinen Kurskosten übernommen (z.B. Verpflegungskosten werden nicht finanziert). Der Erhalt des Zuschusses seitens der Abteilung Jugend ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis und hat eine abgeschlossene Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson im Umfang von mindestens 160 UE bzw. 300 UE nach QHB, sie ist seit mindestens einem Jahr in der Kindertagespflege (oder Kita) tätig, wird von der Abteilung Jugend als geeignet eingeschätzt, der Bildungsträger wird vom LWL als geeignet anerkannt.

⁷ Alle nach § 1 Personalverordnung genannten Fachkräfte, die auch in den Kindertageseinrichtungen die Betreuung der Kinder mit (drohender) Behinderung erziehen, bilden und betreuen dürfen.

⁸ Dies ergibt sich daraus, dass der Kreis Gütersloh eine erhöhte KiBiz-Pauschale nur dann vom Land NRW erhält, wenn eine Zusatzqualifikation für die Betreuung von Kindern mit Behinderung vorliegt (Kurs muss mindestens begonnen worden sein -§ 24 KiBiz). Diese KiBiz Mittel können dann an die Kindertagespflegeperson weitergegeben werden und bieten einen zusätzlichen finanziellen Anreiz bei der Betreuung von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung.

⁹ Dieser Betrag erhöht sich jährlich im Rahmen der Indexsteigerung.

Eine Vertretung muss im Antrag genannt werden, kann aber auch durch z.B. Angehörige des Kindes oder eine Kindertagespflegeperson ohne Zusatzqualifikation (vgl. Kapitel 2.2) übernommen werden. Es wird keine Doppelfinanzierung durch den LWL geleistet.

3. Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege

Der Landesrahmenvertrag enthält Vorgaben für die Kindertagespflege, mithilfe derer die Kindertagespflegeperson darin unterstützt werden kann, heilpädagogische Leistungen für das Kind mit (drohender) Behinderung zu erbringen:

- die Finanzierung der Qualifizierung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege, sofern diese nicht bereits vorhanden oder durch andere Fördermittel abgedeckt ist
- die Refinanzierung der Verbesserung des Betreuungsschlüssels durch Absenkung eines Platzes pro Kind mit Behinderung (vgl. Kapitel 3.1)
- **zusätzliche Beratungsleistungen** zur bedarfsgerechten Begleitung, Förderung und Integration des Kindes mit Behinderung (vgl. Kapitel 3.2)
- bei Bedarf zusätzliche Leistungen für individuell erforderliche behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände (vgl. Kapitel 3.3)

Art und Umfang der jeweiligen Leistungsvariante werden im Rahmen der Bedarfsermittlung durch den LWL einzelfallbezogen ermittelt und richten sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes im Kontext der Kindertagespflege. Die aufgeführten Varianten können einzeln oder in Kombination in Anspruch genommen werden.

3.1 Verbesserung des Betreuungsschlüssels

Eine Reduzierung der maximalen Gruppenstärke (nach Bewilligung in der Pflegeerlaubnis) in der Kindertagespflegegruppe um einen Platz pro Kind mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach § 99 SGB IX ist anzustreben. Dies bedeutet, dass sich im Regelfall die gesetzlich vorgesehene Obergrenze von fünf (in der Großtagespflege neun) betreuten Kindern, bei der Aufnahme eines Kindes mit einer (drohenden) Behinderung auf höchstens vier bzw. acht Kinder reduziert. Die Reduzierung um einen Platz ist nicht zwingend erforderlich. Sollte sich die Kindertagespflegeperson jedoch dafür entscheiden, während der Betreuungszeit des Kindes mit (drohender) Behinderung, ein Kind weniger als in ihrer Pflegeerlaubnis erlaubt zu betreuen, kann sie vom LWL eine so genannte Platzfreihaltepauschale erhalten.

Diese würde ab Beginn des Qualifizierungskurses (vgl. Kapitel 2.2) in Höhe von 30 Wochenstunden der laufenden Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege des Kreises Gütersloh monatlich durch den LWL an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Diese Geldleistung wird durchgängig auch während Krankheit, Urlaub oder Krankenhausaufenthalten bezahlt. Die Freihaltepauschale erfolgt aus LWL-Mitteln und wird direkt vom LWL ergänzend zum Kindertagespflegegeld der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh gezahlt.

Zusätzlich kann die Betriebskostenpauschale, der 40 Stunden pro Woche zu Grunde liegen, geltend gemacht werden. Soweit die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit weniger als 40 Stunden pro Woche beträgt, ist gem. Bundesfinanzministerium eine zeitanteilige Kürzung vorzunehmen. Die genaue Berechnung und Auszahlung der entfallenen Betriebskostenpauschale kann erst am Ende des Kindergartenjahres nach Abschluss und Übersendung des Verwendungsnachweises durch den LWL erfolgen.

Seite **7** von **10** Stand: September 2023

3.2 Zusätzliche Beratungsleistungen

Zur bedarfsgerechten Begleitung, Förderung und Integration des Kindes mit (drohender) Behinderung, können zusätzliche Beratungsleistungen in Anspruch genommen werden (z.B. durch Physio-, Logo-, oder ErgotherapeutInnen, Frühfördereinrichtungen, freiberufliche oder örtliche Fachberatungen etc.). "Fachkräfte nach dem Landesrahmenvertrag sind alle Personen, die in der Personalverordnung des KiBiz benannt sind. Darüber hinaus können MotopädInnen und TherapeutInnen, wie LogopädInnen, PhysiotherapeutInnen, ErgotherapeutInnen, entsprechender Berufserfahrung als Fachkräfte in der mit Kindertageseinrichtung eingesetzt werden, soweit sie heilpädagogische Leistungen erbringen. Für die Umsetzung der individuellen heilpädagogischen Leistungen können auch Nichtfachkräfte eingesetzt werden. Also alle nicht im Landesrahmenvertrag als Fachkräfte definierten Personen." (Jugendhilfereport 2021) Die Antragsstellung erfolgt gemeinsam mit den Eltern.

3.3 Behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände¹⁰

Beim LWL kann ein Antrag auf Ausstattungsgegenstände und Fördermaterialien gestellt werden, die auf den Bedarf und die Bedürfnisse des Kindes mit der (drohenden) Behinderung abgestimmt sind. Der LWL berät zu diesen Ausstattungsgegenständen. Es wird empfohlen, dass erst nach Bewilligung der Gelder der Kauf erfolgt.

4. Laufende Anforderungen an die Kindertagespflegeperson im Bereich Inklusion

Um die Förderungsleistungen zu erhalten und das Kind mit Behinderung nach seinen individuellen Bedürfnissen unterstützen zu können, sind während der laufenden Betreuung einige Anforderungen von der Kindertagespflegeperson zu erbringen:

- regelmäßige Bildungsdokumentation über die Teilhabe- und Förderziele
- Teilnahmenachweise über Fortbildungsangebote zum Thema Inklusion (ca. einmal jährlich, die Kosten werden vom LWL übernommen)
- Nachweis über die Inanspruchnahme der Fachberatung (die Kindertagespflegeperson wendet sich bei Fragen an die für sie zuständige örtliche Vermittlungsstelle für Kindertagespflege oder die Fachberatung in der Abteilung Jugend. Auch die Fachberatung nimmt Kontakt zur Kindertagespflegeperson auf. Zusätzlich werden Hospitations- und Reflexionsgespräche in Anspruch genommen).
- Mindestens jährlich finden Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigen statt, um sich über die Entwicklung des Kindes auszutauschen und auf weitere Fördermöglichkeiten hinzuweisen.
- ggfs. Nachweis über die Verbesserung des Personalschlüssels (Senkung der Betreuungsplätze in der Kindertagespflegestelle)

_

¹⁰ Hierunter fallen keine Ein-. Aus- oder Umbaumaßnahmen der Kindertagespflegestelle. Therapeutische und medizinische Hilfsmittel wie z.B. Therapiestühle, Krankenbetten, Beförderungsgegenstände (z.B. Krankenbuggy) sind Leistungen nach dem SGB V und sind von den Personensorgeberechtigten bei der Krankenkasse zu beantragen.

5. LWL Antragsstellung und Kontakte

Unterlagen, Anträge und weitere Inhalte zur Förderung von inklusiven Kindertagespflegeplätzen finden Sie unter:

https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusive-kindertagesbetreuung/inklusive-kindertagespflege/ (Stand: 01.06.2023)

Wichtig für die Beantragung sind:

- Grundantrag der Eltern
- Stellungnahme der Kindertagespflegeperson und der Abteilung Jugend
- Ärztliches Attest/ Berichte
- Betreuungsvertrag (unterzeichnet)

Eine Verlängerung der Betreuung um ein weiteres Jahr kann durch eine formlose Information der Abteilung Jugend an den LWL erwirkt werden.

Seite 9 von 10 Stand: September 2023

Ablaufplan

Information/ Beratung

Bei der Abteilung Jugend und/ oder dem LWL

Antragsstellung beim LWL

Der Antrag wird von den Personensorgeberechtigten beim LWL gestellt unter Einbindung der Abteilung Jugend und der Kindertagespflegeperson

Einzureichende Unterlagen:

- Grundantrag SGB IX (inkl. ärztliche Bescheinigung)
- Anlage A zum Grundantrag (inkl. Stellungnahme der Abteilung Jugend)
- Stellungnahme der Kindertagespflegeperson

Bearbeitung des Antrages

durch den LWL (Dauer: ca 2-4 Wochen)

Vereinbarungen mit der Kindertagespflegeperson

Der LWL legt die Leistungsvarianten/ Beträge gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson fest und schließt einen Vertrag ab

Bewilligung der Leistung (§ 79 i.V.m. § 113 SGB IX)

gemäß Bewilligungsbescheid des LWL Unterstützung bei der Koordinierung und Umsetzung

Bewilligungsbescheid des LWL an die Eltern

Kopie an die Abteilung Jugend und die Kindertagespflegeperson

Seite 10 von 10 Stand: September 2023